

**Gutachten des *European Center for Constitutional and Human Rights*  
als *amicus curiae*  
(Kurzfassung)**

in dem Strafverfahren Nr. 4012, AZ 292 gegen

Santiago Omar Riveros,  
Juan Ronaldo Tasselkraut,  
José Rodríguez,  
Carlos Ruckauf

vor dem Strafgericht Erster Instanz von San Martín.

<b>I. Einleitung</b>
----------------------

Das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) legt dem Strafgericht Erster Instanz von San Martín im Verfahren Nr. 4012, Az. 292, ein Rechtsgutachten vor mit dem Antrag, als *Amicus Curiae* zugelassen zu werden und die gutachterlichen Ausführungen in seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. In dem *Amicus Curiae Brief* werden Feststellungen dazu getroffen, ob Argentinien menschenrechtlich verpflichtet ist, auch nicht-staatliche Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Es soll darüber hinaus gezeigt werden, dass die strafrechtliche Haftung von Unternehmen für ihre Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen eines unterdrückerischen und rechtswidrigen Regimes seit den Anfängen des Völkerstrafrechts anerkannt ist, und dass die strafrechtlichen Grundsätze, nach denen die Teilnahme privater Akteure an staatlichen Völkerstraftaten beurteilt wird, recht klar definiert sind.

Das ECCHR ist eine unabhängige, gemeinnützige juristische Menschenrechtsorganisation, deren Ziel es ist, mit juristischen Mitteln den Menschenrechten Geltung zu verschaffen und Einzelpersonen und Gruppen, deren Menschenrechte verletzt werden oder gefährdet sind, vor Übergriffen durch staatliche oder private Akteure zu schützen.

Durch seinen Generalsekretär Wolfgang Kaleck war das ECCHR im Zusammenhang mit den diesem Fall zugrunde liegenden Geschehnissen an strafrechtlichen Verfahren für etwa 40 Opfer der argentinischen Militärdiktatur in Deutschland beteiligt gewesen.

## II. Zulässigkeit des Amicus Curiae

Das Konzept des Amicus Curiae findet seine Wurzeln im Römischen Recht und fand nach und nach zunächst im angelsächsischen, später im internationalen und schließlich auch im lateinamerikanischen Rechtsraum Anerkennung. So ließ der Interamerikanische Gerichtshof im Fall „Consuelo Benavides Cevallos v. Ecuador“ Amnesty International als *amicus curiae* mit einer Stellungnahme zum Recht auf Wahrheit zu. Auch die argentinische Justiz hat diese Institution anerkannt, so etwa 1995 im Fall No. 761 („causa ESMA“) vor dem Bundesberufungsgericht von Buenos Aires, in dem CEJIL und Human Rights Watch als *amici curiae* – ebenfalls zum Thema Recht auf Wahrheit Stellung nahmen. In diesem Fall stellte das Gericht Kriterien für die Zulassung als *amicus curiae* auf. So müsse ein *amicus curiae* ohne Eigeninteresse und ohne Verbindung zu einer der Prozessparteien allein im öffentlichen Interesse handeln, Expertise zu internationalen Menschenrechtsfragen und der im konkreten Fall befassten Problematik aufweisen, und lediglich eine Rechtsmeinung äußern, die in der Regel Bezug zu internationalrechtlichen Fragen, wie z.B. zu den Menschenrechten hat. Diese Kriterien wurden durch den Obersten Gerichtshof im Fall 28/2004 bestätigt. Diese Kriterien erfüllt das ECCHR.

## III. Die Vorgeschichte von Mercedes Benz und die vorliegenden Tatvorwürfe

Angeklagt ist u.a. Juan Tasselkraut für Taten, die er – sollten diese im Verlaufe des Verfahrens bewiesen werden – in seiner Funktion als Produktionsleiter der Mercedes-Benz AG in Argentinien begangen hat. Das Unternehmen hat eine Vorgeschichte der Zusammenarbeit mit menschenrechtsverachtenden Regimen, insbesondere dem NS-Regime. Obwohl dieser Umstand nicht juristisch verwertet werden kann, so verdeutlicht er doch den Kontext, in dem Tasselkrauts Handeln – sofern es bewiesen werden sollte – gesehen werden muss. Die Beurteilung der Schwere des Falles sollte daher auch berücksichtigen, dass das Gewinnstreben, das im Unternehmenshandeln seinen greifbaren Ausdruck findet, bei der Mercedes-Benz AG möglicherweise die Grenzen der Legalität überschritten hat, indem das Unternehmen sich zum Komplizen eines staatlichen Unterdrückersystems gemacht hat.

In aller Kürze soll daher auf die Vorgeschichte des Unternehmens eingegangen werden: Bereits vor der Machtergreifung Hitlers knüpfte der Daimler-Chrysler Konzern enge Beziehungen zur NSDAP in der Hoffnung, dass eine künftige nationale Regierung nach der Weltwirtschaftskrise von 1929 die deutsche Auto- und Waffenindustrie gegen die drohende „Amerikanisierung“ schützen würde. Vor allem unter Einsatz von 50.000 Zwangsarbeitern während der Kriegsjahre – Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge – gelang es dem

Unternehmen, seinen Umsatz in den Jahren 1926 bis 1944 um das ca. 15-fache zu erhöhen (von 68 auf 954 Millionen Reichsmark.<sup>1</sup> Als sich der Niedergang des Hitlerregimes abzeichnete, begannen die deutschen Unternehmen ihre Aktiva und auch nationalsozialistisch belastete Personen ins Ausland zu verbringen, auch nach Argentinien. Mercedes-Benz gründete dort 1951 seine Filiale und stellte Adolf Eichmann als „Techniker“ ein. Die schon in der NS-Zeit tätigen Manager wie W. Haspel, F. Könecke, H.-M. Schleyer, A. Wychodil und K.-F. Binder lenkten das Unternehmen.<sup>2</sup>

Dem vorliegenden Fall liegen folgende Tatsachen zugrunde, die so durch den Schlussbericht des Bundesstaatsanwalts Federico Delgado vor dem Bundesgericht No. 3 von Buenos Aires, (Juzgado federal No. 3 de Capital Federal, causa No. 17.735 (2002)) festgestellt wurden: Rubén Oscar Caddeo verschwand am 5. April 1976, José Antonio Vizzini und Miguel Grieco am 14. Dezember 1976, Esteban Alfredo Reimer und Víctor Hugo Ventura am 5. Januar 1977, Carlos Adolfo Cienfiala am 11. Februar 1977, Oscar Alberto Álvarez Barman am 4. August 1977, Fernando Omar Del Conte am 12. August 1977, Héctor Alberto Belmonte, Alberto Gigena und Diego Eustaquio Núñez am 13. August 1977, Jorge Alberto Leichner am 14. August 1977, Juan José Mosquera am 17. August 1977 und Alberto Francisco Arenas 19. August 1977. Sie alle waren Arbeiter von Mercedes-Benz Argentina und Mitglieder der unabhängigen Gewerkschaft „Gruppe der neun“ und des Betriebsrates.

Weitere drei Mercedes-Angestellte, namentlich Juan José Martín (entführt am 29. April 1976), Alfredo Martín und Héctor Aníbal Ratto (beide entführt am 12. August 1977), wurden als einzige direkt vom Mercedes-Benz-Betriebsgelände in González Catán abgeführt und später, nach Tagen bzw. Jahren, freigelassen.

Laut Angaben des Überlebenden und Zeugen, Héctor Aníbal Ratto, soll der Angeklagte Juan Ronaldo Tasselkraut, Produktionschef der Mercedes-Benz Argentina bei den Entführungen von Herrn Ratto selbst und seinem Kollegen Diego E. Núñez Hilfe geleistet haben, indem er den Sicherheitskräften den Zugriff erleichterte. Sollten sich diese Tatsachen bestätigen, so ist die Frage der Strafbarkeit eines Mercedes-Funktionärs wegen Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung.

---

<sup>1</sup> Für eine detaillierte Dokumentation: Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Das Daimler-Benz Buch (El libro Daimler-Benz), Nördlingen, Alemania 1988, S. 103ff., 333ff.

<sup>2</sup> Gaby Weber, Daimler-Benz und die Argentinien-Connection, Berlin/Hamburg 2004.

#### **IV. Die international anerkannte Staatenpflicht zur Strafverfolgung nichtstaatlicher Akteure wegen Menschenrechtsverletzungen**

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die argentinische Justiz menschenrechtlich dazu verpflichtet ist, die Anschuldigungen, die gegen den Angeklagten Tasselkraut erhoben worden sind, eingehend zu ermitteln und gegebenenfalls abzuurteilen.

Die von der argentinischen Militärdiktatur begangenen Verbrechen des Verschwindenlassens und der Tötung missliebiger Oppositioneller und Gewerkschafter stellen Völkerrechtsstraftaten und eine Verletzung anerkannter Menschenrechte dar. Als solche wurden diese Straftaten durch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) bereits zur Zeit der Diktatur qualifiziert.<sup>3</sup> Auch die argentinische Justiz erkennt mittlerweile unstreitig an, dass es sich bei Verschwindenlassen, Folter und Mord um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt.<sup>4</sup>

Sofern derartige Menschenrechtsverletzungen begangen worden sind, haben die Betroffenen dieser Verletzungen ein anerkanntes Recht auf die Aufklärung der begangenen Verbrechen und auf ein Verfahren, das auf Entschädigung oder Wiedergutmachung abzielt.<sup>5</sup> Dieses Recht besteht gegenüber dem Staat, auf dessen Territorium die Menschenrechtsverletzung begangen wurde, und es besteht unabhängig davon, ob die Rechtsverletzung von staatlichen oder privaten Akteuren verursacht wurde. Die Verpflichtung, begangene Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, wird auch als eine Form der staatlichen Menschenrechtsschutzpflichten („*duty to protect*“) bezeichnet.<sup>6</sup>

##### **1. Die argentinische Justiz**

Die internationale Staatenpflicht zur Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzungen ist durch die argentinische Justiz in dem Verfahren gegen “Videla, Jorge Rafael s/secuestro extorsivo” anerkannt worden.<sup>7</sup> Richter Oyarbide begründete dies mit der Integration Argentiniens in die internationale Gemeinschaft. Das allgemeine Völkerrecht sowie die

<sup>3</sup> OAS/Ser.L/V/II.49, doc. 19, 1980 (Argentinien), Generalversammlung der OAS RES. 666 (XIII-0/83) vom 18. November 1983. Für die Fälle zu Argentinien vor dem Interamerikanischen Gerichtshof vgl. [http://www.corteidh.or.cr/pais.cfm?id\\_Pais=2](http://www.corteidh.or.cr/pais.cfm?id_Pais=2); Betroffen sind im Einzelnen die Artikel 3 (Recht auf Leben), 5 (Folterverbot), 9 (Verbot willkürlicher Verhaftung), 8, 10 (Recht auf effektiven Rechtsschutz/rechtliches Gehör) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 - die gleichen Schutzgüter finden sich auch in den Artikeln 6 Abs.1, 7 in Verbindung mit Art. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen von 1966/1976 (IPbPR) kodifiziert, sowie in den Artikeln 4, 5, 8, 25 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention.

<sup>4</sup> Vgl. beispielsweise die Fälle: Sala I causa N 30.514, „Massera s/excepciones“, Reg. 742, vom 0. September 1999; causa N 33714 „Videla, Jorge R. s/procesamiento“, Reg: 489, vom 23. Mai 2002.

<sup>5</sup> Gerhard Werle, Principles of International Criminal Law, TMC Asser Press, Berlin 2005, S. 39 ff., 96 ff.

<sup>6</sup> Antonio Cassese, International Criminal Law, New York, Oxford University Press 2003, S. 15.

<sup>7</sup> Ibid.

besonderen Menschenrechtsabkommen wie die Amerikanische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte und das Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verkörpern nach dieser Entscheidung ein Allgemeininteresse an der Strafverfolgung derartiger Verbrechen, welches als ein Prinzip des Völkerstrafrechts angesehen werden müsse.<sup>8</sup>

## **2. Die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs**

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in der ersten, nach einer Hauptverhandlung ergangenen Entscheidung im Fall Velásquez Rodríguez v. Honduras<sup>9</sup> aus Art. 1 Abs. 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) die Staatenpflicht abgeleitet, allen Bürgern die Ausübung der Menschenrechte zu ermöglichen und demnach eben auch - soweit möglich - die Wiederherstellung des verletzten Rechts bzw. die Entschädigung für entstandene Schäden zu garantieren. Diese Staatenpflicht schließt auch die Strafverfolgung staatlicher und nicht-staatlicher Akteure mit ein.

Der Interamerikanische Gerichtshof führt aus, dass den Mitgliedsstaaten die Pflicht obliegt, die vollständige Ausübung der durch die AMRK anerkannten Rechte zu gewähren, was in Abschnitt 166 des Velásquez-Rodríguez-Urteils als die Pflicht beschrieben wird, den Staatsapparat so aufzubauen, dass die Gewährleistung der Menschenrechte juristisch gesichert ist, um vorbeugend, aufklärend und bestrafend den Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten. Gleichzeitig müssten auch die durch Menschenrechtsverletzungen entstandenen Schäden ersetzt werden. Hieraus ergebe sich konkret die Pflicht, so das Gericht weiter in Abschnitt 177 des Urteils, Handlungen, die zu Menschenrechtsverletzungen geführt haben:

- ernsthaft zu untersuchen, also nicht nur formell zu bearbeiten, und
- dies als eigene juristische Pflicht zu verstehen, Untersuchungen also *ex officio* voranzubringen und nicht nur auf privates Vorlegen von Beweismitteln zu warten und sich darauf zu beschränken.
- Dies gelte eben auch, soweit Private für die Verletzungen verantwortlich seien.

---

<sup>8</sup> Gerichtsbeschluss des Bundesrichters Norberto Oyarbide im Fall n°12.652/2006 -ex-n°2460- Titel "Videla, Jorge Rafael s/secuestro extorsivo" [erpresserische Entführung], in dem die Verfassungswidrigkeit des Dekrets n°2741/90, erklärt wird. 5. September 2006.

<sup>9</sup>Urteil vom 29. Juli 1988 – Fondo, insbesondere Abschnitte 159 – XI – ff.: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_04\\_esp.doc](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_04_esp.doc) (In diesem Fall hatten Zeugen beobachtet, wie Ángel Manfredo Velásquez Rodríguez in Tegucigalpa/Honduras von bewaffneten Männern in Zivil auf einem Parkplatz entführt wurde. Auch wenn das Gericht nicht feststellen konnte, ob es sich dabei um Männer handelte, die im Auftrag der Regierung tätig waren, verurteilten die Richter Honduras wegen der fehlenden Aufklärung der Geschehnisse und Offenlegung seines Aufenthaltsortes.)

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelten diese Grundsätze sowohl für präventives staatliches Handeln, als auch für die nachträgliche Strafverfolgung, ebenfalls in ständiger Rechtsprechung.<sup>10</sup> Der Gerichtshof hat in *Opuz v. Turkey* festgestellt, dass die Schutzpflicht bezüglich des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK) sowohl Gesetzgebungsmaßnahmen als auch effektive Verwaltungs- und Justizsysteme erfordert, die diese Gesetze effektiv umsetzen. Der Gerichtshof betont, dass die Kriminalisierung und Bestrafung wegen seiner Abschreckungswirkung unerlässlich für eine wirksame Prävention ist.<sup>11</sup> Diese Rechtsprechung verfestigt also die Definition der internationalen Staatenpflicht zur Strafverfolgung (Art. 38 Nr. 1, lit. d des IGH-Statuts).

### 3. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

John Ruggie, der UN-Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Unternehmen und Menschenrechte (*Special Representative to the UN General Secretary on Business and Human Rights*), geht von der vorrangigen Pflicht der Staaten aus, Rechtsmittel und Aufklärung von Unternehmensverbrechen bereitzustellen.<sup>12</sup> Diese Pflicht bezieht sich laut Ruggie nicht nur auf präventive Schritte zur Verhinderung von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen, sondern auch auf die Verfolgung begangener Straftaten, indem also ein Rechtsmittel zur Verfügung gestellt wird, „to provide access to remedy“<sup>13</sup>. Dieses von Ruggie entworfene Konzept der Staatenpflichten im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen hervorgerufen wurden, ist 2008 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit breiter Zustimmung angenommen worden.<sup>14</sup>

Zusammenfassend lässt sich die in diesem Abschnitt gestellte Frage dahingehend beantworten, dass von den argentinischen Gerichten, über die regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe bis hin zu den Organen des Menschenrechtsschutzes bei den Vereinten Nationen, Einigkeit darüber herrscht, dass die Staatenpflicht besteht, die Einhaltung der Menschenrechte bei völkerstrafrechtlichen Verbrechen aktiv durch die Justiz

---

<sup>10</sup> Vgl. u.v.m. *Opuz v. Turkey*, 9 June 2009, § 128., *L.C.B. v. the United Kingdom*, 9 June 1998, § 36, Reports 1998-III, *Osman v. the United Kingdom*, 28 October 1998, § 115, Reports 1998-VIII. *Papamichalopoulos v. Griechenland* 1996 330-B EGMR, S. 36.

<sup>11</sup> Statt vieler *Opuz v. Turkey*, 9 June 2009, §§ 128 y 153; *L.C.B. v. the United Kingdom*, 9 June 1998, § 36, Reports 1998-III, *Osman v. the United Kingdom*, 28 October 1998, § 115, Reports 1998-VIII. *Papamichalopoulos v. Greece* 1996 330-B EGMR, S. 36.

<sup>12</sup> *Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights*, Report of the Special Representative of the Secretary - General, John Ruggie, U.N. Doc. A/HRC/8/5 (2008).

<sup>13</sup> UN Doc, *Promotion of all Human Rights, Civil, Political, Economic and Cultural Rights, including the Right to Development*, Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, A/HRC/11/13/Add.1, May 15, 2009.

<sup>14</sup> *Mandate of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises*, U.N. Doc. A/HRC/8/52 vom 18.06.2008.

und die Verfolgung der Täter zu garantieren, auch und gerade wenn diese Täter nicht staatliche sondern private Akteure darstellen.

## **V. Unternehmenshaftung in den Anfängen des Völkerstrafrechts**

Die eben dargestellte menschenrechtliche Verpflichtung des Staates zur Ermittlung und Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Private begangen worden sind, bezieht sich gerade auch auf die Ermittlung der Tatbeiträge von wirtschaftlichen Akteuren zu staatlichen Menschenrechtsverletzungen. Die Aufarbeitung der Rolle von Unternehmen ist seit den Nürnberger Nachfolgeprozessen Teil völkerstrafrechtlicher Praxis. Sowohl in den Nürnberger Nachfolgeprozessen zwischen 1946 und 1949 gegen Vertreter der Konzerne IG Farben, Flick und Krupp, als auch im Testa (Zyklon B)-Prozess vor dem Britischen Militärtribunal in Hamburg, sind die ersten Verurteilungen im Rahmen des sich bildenden Völkerstrafrechts gegen Vertreter von Unternehmen ergangen.

Grundsätzlich wird das IMG-Statut, auf dem die Nürnberger und Tokioter Kriegsverbrecherprozesse beruhen, als Geburtsstunde des Völkerstrafrechts angesehen.<sup>15</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt, also am Beginn der Entwicklung des Völkerstrafrechts, wurden auch Unternehmer zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. Dabei ist der Handel mit Produkten, die zur Begehung von schweren Verbrechen durch das Regime genutzt wurden, ebenso als Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Kriegsverbrechen gewertet worden, wie die Ausbeutung von Zwangsarbeitern sowie die zwangsweise Aneignung oder Übernahme von Fabriken und Infrastruktur in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten durch Unternehmer. Unternehmensvertreter wurden also wegen Straftaten gegen das Völkerrecht persönlich zur Verantwortung gezogen. Aufgrund der Parallelen zum vorliegenden Fall sollen zwei Fälle kurz beschrieben werden.<sup>16</sup>

### **1. Nürnberger Nachfolgeprozesse – Flick-Konzern**

Da das Flick-Verfahren für den vorliegenden Fall besonders relevant ist, soll allein auf dieses Verfahren eingegangen werden. Die Anklageschrift vom 18. März 1947 gegen Vertreter des Flick-Konzerns warf dem Unternehmen vor, Zwangsarbeiter und die Kriegsgefangenen in den Ruhrbergwerken des Flick-Konzerns unter menschenunwürdigen Bedingungen ausgebeutet zu haben. Diese Bedingungen hatten bei sehr vielen Arbeitern zu Krankheit und

---

<sup>15</sup> Gerhard Werle, Principles of International Criminal Law, TMC Asser Press, Berlin 2005, S. 6.

<sup>16</sup> Die Ausführungen hierzu stützen sich auf: Annette Weinke, Die Nürnberger Prozesse, München 2006; Matthew Lippman, The other Nuremberg: American Prosecutions of Nazi War Criminals in Occupied Germany, in: Indiana International and Comparative Law Review, Vol. 3, 1992; Klaus Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen; Die Nürnberger Prozesse, Nürnberg 2001.

Tod geführt. Zwangsrekrutierte Arbeiter aus den besetzten Gebieten, Kriegsgefangene und KZ-Insassen waren in den Bergwerken der Industrieanlagen des Flick-Konzerns eingesetzt worden. Friedrich Flick wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

Als schwierigstes Problem der Anklage wird die Zurechnung bezeichnet.<sup>17</sup> Im Kern ging es um das Problem, den Angeklagten nachzuweisen, dass sie an einem „Gesamtverbrechenssystem“ (die Anklage nennt es „Programm“), welches im wesentlichen durch den Staat und seine Organe gelenkt und durchgeführt wurde, in objektiver und subjektiver Weise zurechenbar mitgewirkt haben. Als Haupttäter wurde Flick hinsichtlich der Versklavung und der unmenschlichen Behandlungsformern verurteilt. Interessanter ist, dass Flick und weitere Kollegen auch wegen Beihilfe zur Versklavung, nämlich als Mitwirkende, Begünstigende und durch Zustimmung Teilnehmende<sup>18</sup> verurteilt wurden. Ihnen konnte nachgewiesen werden, dass sie Albert Speer und andere NS-Funktionäre nachweislich veranlasst hatten, ihnen Zwangsarbeiter für ihre Fabriken und Produktionsstätten zuzuweisen. Dies taten sie durch verschiedene Maßnahmen, wie etwa die Entsendung von Vertretern in die besetzten Gebiete, das Ausüben von Druck auf die Zuteilungsbehörden für Zwangsarbeiter in Berlin und mit Hilfe der Selbstverwaltungsorganisationen der Industriellen.

## **2. Zyklon-B Verfahren gegen drei Personen der Firma Tesch & Stabenow (Testa)**

Ein weiterer wichtiger Fall, in dem es um Fragen der Beihilfe von Unternehmen zu staatlichem Unrecht geht, ist der sogenannte Zyklon-B Fall. Drei hauptverantwortliche Mitarbeiter der Firma Tesch & Stabenow (Testa) hatten das Pestizid Zyklon B an NS-Vernichtungslager geliefert und wurden deshalb vor das Britische Militärtribunal gerufen, das in Hamburg vom 1. bis 8. März 1946 tagte. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, Giftgas zur Tötung alliierter Staatsangehöriger in Konzentrationslagern mit vollem Bewusstsein darüber geliefert zu haben, dass es in den Gaskammern des Nazi-Regimes verwendet wurde. Das Gericht rechnete zwei der drei Angeklagten diese Kenntnis zu und verurteilte Bruno Tesch und seinen Prokuristen Karl Weinbacher demnach wegen Beihilfe zum Mord.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Gerd R. Ueberschär, *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2000; Matthew Lippman, *The other Nuremberg: American Prosecutions of Nazi War Criminals in Occupied Germany*, 3 *Indiana International and Comparative Law Review*, 1992; Annette Weinke, *Die Nürnberger Prozesse*, München 2006.

<sup>18</sup> Weiter unten wird deutlich, dass diese Rechtsfigur der, dem anglo-amerikanischen Recht entstammenden, „aider and abettor“-Verantwortlichkeit entspricht.

<sup>19</sup> Auch erwähnt in anderen Verfahren: *Justiz und NS-Verbrechen Band XIII*, Hrsg. von Christiaan F. Rüter u.a. Bd. XIII. Amsterdam: Amsterdam UP 1975: Lfd.Nr.415b: zitiert in LG Frankfurt am Main vom 28.3.1949, 4 Ks 2/48; Case 9: *The Zyklon-B Case, Trial of Bruno Tesch and Two Others*, *Law-Reports of Trials of War Criminals, The United Nations War Crimes Commission, Volume I*, London, HMSO, 1947, S. 93-103; geschildert in Angelika Ebbinghaus, „Der Prozess gegen Tesch & Stabenow. Von der Schädlingsbekämpfung zum Holocaust“, (1998) 13 Heft 2 *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, S. 16-71.



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass seit den Anfängen des Völkerstrafrechts, also dem Beginn der internationalen Verantwortlichkeit von Individuen für schwerste Menschenrechtsverletzungen, nicht nur staatliche Akteure zur Verantwortung für staatliches Systemunrecht gezogen worden sind, sondern auch die Vertreter von Unternehmen wegen der Beteiligung an den Verbrechen des NS-Regimes vor internationalen Gerichten verurteilt wurden. Einflussreichen Industriellen wurde damit eine Mitschuld an staatlichem Systemunrecht gegeben.

## **VI. Die Regeln der Täterschaft und Teilnahme bei von Unternehmen hervorgerufenen Menschenrechtsverletzungen – aktuelle Fallbeispiele**

Diese eben dargestellte Praxis in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, bei der Aufarbeitung von Systemunrecht auch die Rolle wirtschaftlicher Akteure zu untersuchen, setzt sich seit den 1990er Jahren auf nationaler Ebene fort. Nicht nur im Nachkriegsdeutschland, auch und gerade aktuell werden Unternehmen wegen der Unterstützung und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen juristisch zur Verantwortung gezogen. Hierzu sollen einige Fallbeispiele dargestellt werden, anhand derer insbesondere die von nationalen Gerichten angewendeten Grundsätze von Täterschaft und Teilnahme erkennbar werden.

### **1. Frans van Anraat – Niederländisches Verfahren**

In dem niederländischen Strafverfahren gegen Frans van Anraat wurde dieser Unternehmer wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen verurteilt. Van Anraat lieferte in den 1990er Jahren Senfgas an das irakische Regime unter Saddam Hussein, das dann bei Massakern gegen die kurdische Minderheit eingesetzt wurde.

Die Haager Gerichte<sup>20</sup> beschäftigten sich mit der Frage, welche Maßstäbe an die Voraussetzungen der Gehilfenhaftung zu stellen sind, ob sich diese nach internationalem oder nationalem Recht bestimmen. Sie kamen zu dem Schluss, dass internationales Recht einschlägig sei, was zum Freispruch van Anraats wegen Beihilfe zum Völkermord führte, da in diesem Fall nach internationalem Recht – anders als nach niederländischem – der Nachweis der positiven Kenntnis der Eliminierungs-Absicht des Haupttäters erforderlich sei und diese Kenntnis bei van Anraat aber nicht nachgewiesen werden könne.

Hinsichtlich der Tatbestände der Kriegsverbrechen würde aber keine besondere Absicht des Haupttäters vorausgesetzt werden. Demzufolge wurde Frans van Anraat wegen Beihilfe zur

---

<sup>20</sup> Bezirksgericht mit Urteil vom 23.12.2005 und Berufungsgericht am 09.05.2007, LJN: BA6734, Gerechtshof 's-Gravenhage, 2200050906-2.

Verletzung von humanitärem Völker- und Völkergewohnheitsrecht zu 17 Jahren Haft verurteilt. Das Berufungsgericht stützte die Verurteilung auf Völkergewohnheitsrecht (das Verbot der Verwendung chemischer Waffen und erstickender, giftiger oder anderer Gase, sowie dem Verbot unnötiges Leid zu verursachen und Angriffe auszuführen, die nicht zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung unterscheiden), auf das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (1925), Art. 147 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen von 1949) sowie den „gemeinsamen“ Art. 3 der Genfer Abkommen.<sup>21</sup> Der oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

## 2. Entschädigungsklagen nach dem Alien Tort Statute (ATS) in den USA

In den USA besteht die deliktsrechtliche Figur des Alien Tort Statute, die eine Zuständigkeit von us-amerikanischen Zivilgerichten für Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts („law of nations“) begründet,<sup>22</sup> die außerhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten stattgefunden haben und auch sonst keinen territorialen Bezug aufweisen.

Erste Anwendung fand der ATS auf Folterungen und Tötungen durch Privatpersonen im Fall *Filártiga v. Pena-Irala*.<sup>23</sup> Im Zusammenhang mit der Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen gilt das Unocal-Verfahren als bahnbrechend, in dem die burmesischen Kläger 2005 einen Vergleich (mit Geheimhaltungsklausel) mit dem Unternehmen geschlossen hatten.<sup>24</sup> Zwei der drei Richter erkannten an, dass der ATS auch auf Unternehmen anwendbar ist und eine juristische Verantwortlichkeit für Beihilfe/Mittäterschaft (*aiding and abetting*) des Unternehmens für die Menschenrechtsverletzungen des burmesischen Militärs grundsätzlich möglich sei. Die Gerichtsmehrheit wandte hierbei die durch die Ad-hoc Tribunale der Vereinten Nationen entwickelten Standards an, verlangte also eine bewusste praktische Hilfestellung, Ermunterung oder moralische Unterstützung mit einem substantiellen Effekt auf die Verbrechensbegehung.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Berufungsgericht: <http://www.haguejusticeportal.net/eCache/DEF/7/548.html>

<sup>22</sup> Diese Beschränkung des Begriffs "law of nations" auf Normen des Völkergewohnheitsrechts ist jedenfalls seit der Entscheidung des Supreme Courts in *Sosa v. Alvarez Machain* (542 U.S. 692 /124 S.Ct.2739) anzunehmen.

<sup>23</sup> *Filártiga v. Pena-Irala*, 630 F.2d 876 (2d. Cir. 1980).

<sup>24</sup> *Doe I v Unocal Co*, 395 F 3d 932 ff. (9th Cir, 2002).

<sup>25</sup> Nur Richter Stephen Reinhardt hielt die Anwendung nationaler deliktsrechtlicher Grundsätze (agency, joint venture, reckless disregard) für einschlägig. Vgl. *Doe I v Unocal Co*, 395 F 3d 932, 947 ff. (9th Cir, 2002).

Bei schweren Menschenrechtsverletzungen, die eine Verletzung des Völkergewohnheitsrechts darstellen, haben sich in den verschiedenen Gerichtsbezirken der USA tatbestandsbezogene Fallgruppen herausgebildet. Darunter fallen unter anderem Folter (staatliche und nicht-staatliche Täter)<sup>26</sup>, außergerichtliche Hinrichtungen (staatliche Täter)<sup>27</sup>, willkürliche und anhaltende Freiheitsberaubung (staatliche Täter)<sup>28</sup> und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.<sup>29</sup> Wegen dieser Tatbestände wurden verschiedene Unternehmen in den USA verklagt.

In dem Verfahren nigerianischer Umweltaktivisten und deren Angehöriger gegen den Ölkonzern Shell (*Wiwa v. Shell*) wurde am 8. Juni 2009 ein Vergleich erreicht, bei dem den Klägern mehr als 15 Millionen US-Dollar vom Unternehmen gezahlt wurde. Shell war wegen Unterstützung (Beihilfe) der Folterung, illegaler Inhaftierung und Tötung nigerianischer Umweltaktivisten verklagt worden<sup>30</sup>.

Im Verfahren *Presbyterian Church v. Talisman* wurde hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen bei der Suche nach Ölvorkommen im Sudan festgestellt, dass es keinen logischen Grund gebe, warum Unternehmen nicht haften sollten, wenn private Individuen für internationale Rechtsverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen jedenfalls in Fällen von Verletzungen des *jus cogens* hafteten.<sup>31</sup>

Zu demselben Ergebnis ist auch das Gericht im Fall der Klagen wegen Unterstützung des Apartheid-Regimes in Südafrika gegen verschiedene Unternehmen gekommen (In *Re Apartheid-Litigation*).<sup>32</sup> So hat Richterin Scheindlin im April 2009 die Rechtsprechung in anderen Verfahren zusammenfassend so dargestellt, dass nach der Rechtsprechung ihres Gerichtsbezirks Unternehmen für Delikte gegen das Völkerrecht ebenso haftbar seien wie natürliche Personen.<sup>33</sup>

---

<sup>26</sup> *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232 (2nd Cir, 1995).

<sup>27</sup> Der Bestandteil "dauerhaft" ist wichtig für die Unterscheidung des Urteils des Obersten Gerichtshofs im Fall *Sosa*, *vid. In re Estate of Marcos*, 26 F.3d 1467, 1475 (9<sup>th</sup> Cir. 1994).

<sup>28</sup> *Id.*

<sup>29</sup> Für den 11. Gerichtsbezirk, bspw. die Gegenstimme der Richterin Barkett im Fall *Aldana v. Del Monte Fresh Produce, N.A. "Aldana II"*, 452 F.3d 1284 (11<sup>th</sup> Cir., 2006).

<sup>30</sup> Vgl. [http://wiwavshell.org/documents/Wiwa\\_v\\_Shell\\_agreements\\_and\\_orders.pdf](http://wiwavshell.org/documents/Wiwa_v_Shell_agreements_and_orders.pdf)

<sup>31</sup> "Given that private individuals are liable for violations of international law in certain circumstances, there is no logical reason why corporations should not be held liable, at least in cases of *jus cogens* violations. Indeed, while *Talisman* disputes the fact that corporations are capable of violating the law of nations, it provides no logical argument supporting its claim." *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d [289,] 318 [(S.D.N.Y. 2003)] (holding that "ATCA suits [may] proceed based on theories of conspiracy and aiding and abetting").

<sup>32</sup> Vgl. u.v.m. Jordan J. Paust, "Human Rights Responsibilities of Private Corporations", 35 *Vand. J. Transnat'l L.* 801-803; 2002, Weschka, Marion "Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?", 66 *ZaöRV* 625-661; 2006.

<sup>33</sup> "Under the jurisprudence of this Circuit, corporations are liable in the same manner as natural persons for torts in violation of the law of nations" In *Re South African Apartheid Litigation*, Multi District Litigation 02 MDL 1499: *Lungisile Ntsebeza et al. v. Daimler Chrysler AG et al. / Khulumani et al. v. Barclays National Bank Ltd. et al.* (S.D.N.Y. 2009), S.34.

### 3. Der Fall Daimler AG in Südafrika

Es mag Zufall sein, dass der vorliegende Fall der verschwundenen Gewerkschafter des Mercedes Benz Argentina Werkes gewisse Parallelen aufweist zu dem eben erwähnten in den USA anhängigen Verfahren bezüglich der südafrikanischen Apartheidverbrechen. Der Klagevorwurf im so genannten Apartheid-Verfahren gegen Daimler-Chrysler AG lautet unter anderem, dass Daimler-Manager Informationen über Anti-Apartheid-Aktivisten an die Südafrikanischen Sicherheitsbehörden übermittelt haben sollen, die dann während Vernehmungen verwendet worden seien, oder diese gar selbst an Vernehmungen teilgenommen hätten.<sup>34</sup> Sollte sich dies so abgespielt haben, führt Richterin Scheindlin aus, wären die objektiven Voraussetzungen hinsichtlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erfüllt, weil dadurch den Sicherheitsbehörden gerade die Verfolgung der sich politisch widersetzenden Personen ermöglicht worden war. Unzweifelhaft hätte Daimler auch gewusst, was mit denjenigen geschehen würde, deren Namen übergeben worden seien. [*„The provision of names of anti-apartheid activists to the South African Government satisfies the actus reus requirement of torture and CIDT, as it allowed the Government to target those who opposed its rule. Moreover, the automotive companies undoubtedly knew what would happen to those whose names they provided and the direct participation of company personnel in interrogation – if not torture – only further supports the presence of sufficient mens rea”*].

Auch wenn aus diesem Verfahren keine unmittelbaren Schlüsse für das argentinische Strafverfahren gezogen werden können, so ist die Tatsache doch aussagekräftig, dass ungefähr im gleichen Zeitraum und unter vergleichbaren autoritären und willkürlichen politischen Umständen, Mercedes Benz Argentina bzw. Daimler-Chrysler auch in Südafrika mutmaßlich, regimekritische und gewerkschaftlich aktive Mitarbeiter an die Sicherheitsbehörden ausgeliefert hat.

Im Hinblick auf die rechtliche Bewertung der Tatbeiträge als Beihilfehandlungen gibt das Urteil darüber hinaus einige Anhaltspunkt, die auch im vorliegenden Fall von Bedeutung sind.

### 4. Voraussetzungen der Teilnahme nach internationalem Recht

---

<sup>34</sup> “Specifically, plaintiffs allege that management provided information about anti-apartheid activists to the South African Security Forces, facilitated arrests, provided information to be used by interrogators, and even participated in interrogations.” (Konkret behaupten die Kläger, das Management habe Informationen über Anti-Apartheid-Aktivisten an die südafrikanischen Sicherheitskräfte weitergegeben, Verhaftungen erleichtert und Informationen zur Verwendung in Verhören übergeben oder an diesen sogar teilgenommen.) In *Re South African Apartheid Litigation*, Multi District Litigation 02 MDL 1499: Lungisile Ntsebeza et al. v. Daimler Chrysler AG et al. / Khulumani et al. V. Barclays National Bank Ltd. et al. (S.D.N.Y. 2009).

Die *International Commission of Jurists* (ICJ) veröffentlichte 2008 das Gutachten „Corporate Complicity and Legal Accountability“. In ihm zeigt die ICJ die völkerstrafrechtlichen Voraussetzungen auf, unter denen ein Unternehmen oder seine Vertreter für Teilnahmehandlungen an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können. Die ICJ stützt sich dabei auf eine Analyse der Rechtsprechung nationaler und internationaler Gerichte sowie wissenschaftliche Analysen.

#### **a) Objektive Voraussetzungen der Teilnahme**

Auf objektiver Seite ist eine relevante Beihilfehandlung dann anzunehmen, wenn ein Unternehmen die Verletzung der Menschenrechte durch den Haupttäter ermöglicht (*enable*), ein Unternehmen die Verletzung verschlimmert (*exacerbate*) oder ein Unternehmen die Verletzung erleichtert (*facilitate*)<sup>35</sup>.

Ein Ermöglichen (*enable*) der Haupttat liegt dann vor, wenn diese ohne die Beteiligung des Unternehmens nicht geschehen wäre. Erforderlich ist insoweit, dass die Tat des Unternehmens einen notwendigen, wenn auch nicht den einzigen Beitrag zur Haupttat ausmacht, und das Unternehmen sich dadurch zu einem Teil der Kausalkette macht.<sup>36</sup>

Dagegen macht sich ein Unternehmen oder sein Vertreter des Verschlimmerns (*exacerbate*) der Menschenrechtsverletzung schuldig, wenn der Haupttäter zwar die eigentliche Tat auch ohne den unternehmerischen Beitrag ausgeführt hätte, dieser jedoch den Umfang der Menschenrechtsverletzung hinsichtlich der Anzahl der Opfer oder der Schwere der Haupttat erweitert.<sup>37</sup> Als Beispiel für eine „verschlimmernde“ Tätigkeit wird von der ICJ in ihrem Gutachten explizit der Fall genannt, in dem das Unternehmen staatlichen Behörden gegenüber die Identität von politischen Dissidenten oder Gewerkschaftern bekannt gibt, die darauf hin verhaftet und gefoltert oder getötet werden.<sup>38</sup> Mit einer solchen Handlung habe sich das Unternehmen gewissermaßen in die Kausalkette eingehängt. Unter diesen Voraussetzungen sei also eine Beihilfe im Sinne eines Tatbeitrages gegeben und die strafrechtliche Verantwortlichkeit tatbestandlich möglich. Das Argument, auch ohne den Tatbeitrag wäre das Verbrechen geschehen, gilt hier nach Auffassung der ICJ nicht, soweit durch die Handlung die Art und Weise der unmittelbaren Tatbegehung beeinflusst worden ist.<sup>39</sup>

---

<sup>35</sup> Ibid, S. 9.

<sup>36</sup> Ibid, S. 11.

<sup>37</sup> Ibid, S. 12.

<sup>38</sup> Ibid, S. 11.

<sup>39</sup> ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, Geneva 2008, S. 49.

Ein Erleichtern (faciliate) ist schließlich gegeben, wenn der Haupttäter wiederum die eigentliche Tat auch ohne den unternehmerischen Beitrag begangen hätte, dieser die Haupttat aber erleichtert oder veränderte, ohne den Schaden an sich zu verstärken.<sup>40</sup>

### **b) Subjektive Voraussetzungen der Teilnahme**

Für eine rechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens und seiner Vertreter bedarf es zusätzlich in subjektiver Hinsicht, dass das Unternehmen oder seine Vertreter die Verletzung gerade ermöglichen, verschlimmern oder erleichtern wollen. Zumindest müssen die Umstände bekannt sein, dass das eigene Verhalten zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt oder diese Umstände müssen bewusst ignoriert werden.<sup>41</sup>

### **c) Näheverhältnis des Unternehmens zur Menschenrechtsverletzung**

Weiterhin ist nach dem ICJ-Gutachten ein gewisses Näheverhältnis des Unternehmens zu der Menschenrechtsverletzung (Haupttäter oder Opfer) erforderlich, welches sich aus der geographischen Nähe, der Dauer, der Häufigkeit oder der Intensität der geschäftlichen Verbindung ergeben kann. Je näher dieses Verhältnis ist, desto größer ist das Risiko, dass ein Unternehmen wegen der Teilnahme an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen wird, weil diese Nähe die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Unternehmen die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.<sup>42</sup>

### **d) Rechtsfiguren der Teilnahmeverantwortlichkeit im internationalen Strafrecht**

Weiterhin identifiziert die ICJ drei Arten der Teilnahmeverantwortlichkeit nach internationalem Strafrecht, die auch auf Unternehmen anwendbar sein müssten. Dabei ist, so die ICJ, eine solche Gehilfenhaftung wegen der Größe und der Komplexität der Verbrechen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der daran beteiligten Personen, besonders wichtig.<sup>43</sup>

Die wohl in der Praxis relevanteste Rechtsfigur ist die des „aider and abettor“. Dabei lässt sich der „aider and abettor“ am einfachsten als eine Person definieren, die bei der Tatausführung eines anderen bewusst Hilfe leistet, wobei er weiß, dass er einen Beitrag zu einem Verbrechen leistet.<sup>44</sup>

Nach Art. 25 (3) (c) des ICC-Statut ist ein Gehilfe strafbar

---

<sup>40</sup> Ibid, S. 12.

<sup>41</sup> Ibid, S. 9.

<sup>42</sup> Ibid, S. 9.

<sup>43</sup> ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, Geneva 2008, S. 12.

<sup>44</sup> Ibid, S. 17.

*„ for the purpose of facilitating the commission of such a crime, aids, abets or otherwise assists in its commission or its attempted commission, including providing the means for its commission“.*

Den Statuten der Ad-hoc Tribunale ist diese Art der Verantwortlichkeit ebenfalls bekannt und die persönliche Verantwortlichkeit des „aider and abettor“ daher in Art. 7 (1) ICTY- Statut und Art. 6 (1) ICTR-Statut aufgenommen. Nach dem ICTY und ICTR bedeutet das „wesentlich“ hingegen nur, dass der Tatbeitrag überhaupt eine Auswirkung auf die Ausführung der Haupttat hat und weder die körperliche Anwesenheit des Gehilfen, noch die Unabdingbarkeit seines Beitrags unbedingt erforderlich sind.

Daher ist nach Meinung der Ad-hoc Tribunale und nach Art. 25 (3) (c) des ICC-Statuts weiter gefasst als Art. 2 (3) (d) des ICL Draft Code.<sup>45</sup> Art. 2 (3) (d) des ILC Draft Code 1996 verlangt, dass der Gehilfe, der einen „direkten und wesentlichen Beitrag“ zur Tatbegehung leistet, persönlich haftbar gemacht werden kann. Der direkte und wesentliche Tatbeitrag ist dahingehend zu verstehen, dass dieser die Tatausführung maßgeblich erleichtert oder fördert.<sup>46</sup> Jedoch wird diskutiert, dass „direkt“ in diesem Zusammenhang missverständlich sein kann, da es hinsichtlich der Nähe des Täters zu der Tat den Eindruck hinterlässt, als müsse diese greifbar sein.<sup>47</sup>

### **aa) Aiding and Abetting**

Um einen Tatbeitrag als „aiding and abetting“ qualifizieren zu können, bedarf es, so die ICJ, einer wesentlichen Auswirkung auf die Menschenrechtsverletzung, wobei diese nicht soweit reichen muss, dass die Straftat ohne Gehilfen nicht stattgefunden hätte, da er auch vor, während, oder erst nach der Tatbegehung durch den Haupttäter aktiv werden kann.<sup>48</sup> Daher kann jemand als „aider and abettor“ auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nicht am Tatort selbst seinen Beitrag leistet, sich jedoch der Tatsache bewusst ist, dass sich ein Verbrechen anbahnt, er dies aber – trotz entsprechender Machtbefugnisse - nicht aufhält oder unterbindet.<sup>49</sup>

---

<sup>45</sup> Ibid.

<sup>46</sup> Kai Ambos, Art. 25. Individual Criminal Responsibility; in: O. Triffterer (ed.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, München 2008, S. 743-770.

<sup>47</sup> Ibid.

<sup>48</sup> ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, S. 18.

<sup>49</sup> Ibid, S. 20.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Mindestanforderung an objektiven Voraussetzungen des „aiding and abetting“ eine praktische Hilfestellung, Ermunterung oder moralische Unterstützung bei der Begehung der Tat erfordert.<sup>50</sup>

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Gehilfe um seinen Tatbeitrag weiß und sich auch der Tatsache bewusst ist, dass sein Tatbeitrag eine oder mehrere Straftaten unterstützt, wobei er jedoch nicht den jeweiligen Vorsatz des Haupttäters teilen muss.<sup>51</sup> Die Voraussetzung des Wissens um den Tatbeitrag erfordert keine umfassende Kenntnis, sondern kann schon dann erfüllt sein, wenn sich der Gehilfe bewusst ist, dass der Haupttäter seinen Tatbeitrag nutzen wird, nutzt oder genutzt hat, um die eigentliche Tat auszuführen.<sup>52</sup> Nach der ICJ ist dieses Konzept auch auf Unternehmen und / oder seine Vertreter dann anwendbar, wenn diese über die (Macht-)Befugnisse und Möglichkeiten verfügen, ein Verbrechen zu verhindern, aufzuhalten oder zu mildern und dies gerade nicht tun.<sup>53</sup>

#### **bb) Common purpose / Joint criminal enterprise**

Auch das Konzept des „common purpose“ kann herangezogen werden, um ein Unternehmen und/oder seine Vertreter für eine Menschenrechtsverletzung strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Hiernach ist dann jeder zur Verantwortung zu ziehen, wenn er in einer Gruppe Mehrerer, die denselben gemeinsamen Zweck verfolgen, einen Tatbeitrag leistet, ohne den die Tatbegehung nicht möglich wäre; dabei muss mit der Tatausführung bereits begonnen worden sein. Wesentliches Merkmal ist also in funktionaler Hinsicht, dass eine kollektiv begangene Straftat anerkannt wird und diese nach den individuellen Tatbeiträgen zugerechnet wird. Der gemeinsame Plan ist dabei die Basis der gegenseitigen Zurechnung.<sup>54</sup> Die Ad-hoc Tribunale des ICTY und des ICTR fassen diese Art der Verantwortlichkeit unter den Begriff der „joint criminal enterprise“ (JCE), wobei sie drei Unterarten unterscheiden: basic JCE (alle Teilnehmer an der Tat agieren aufgrund eines gemeinsamen Zwecks mit demselben Vorsatz), systematic JCE (es besteht ein organisiertes System von Misshandlung, dessen sich der Gehilfe bewusst ist und sich aktiv an dem Vollzug des Systems beteiligt), extended JCE (erlaubt die Verurteilung eines Teilnehmers, auch wenn die

---

<sup>50</sup> Kai Ambos, Art. 25. Individual Criminal Responsibility; in: O. Triffterer (ed.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, München 2008, S. 743-770.

<sup>51</sup> Ibid.

<sup>52</sup> Antonio Cassese, International Criminal Law, Oxford 2003, S. 187 ff.

<sup>53</sup> ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, S. 22.

<sup>54</sup> Ibid, S. 27; Kai Ambos, Art. 25. Individual Criminal Responsibility; in: O. Triffterer (ed.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, München 2008, S. 743-770.



Tat an sich nicht mehr Teil des gemeinsamen Plans ist).<sup>55</sup> Auch im ICC-Statut ist diese Art der Verantwortlichkeit in Art. 25 (3) (d) vorgesehen; hiernach ergibt sich die Gehilfenhaftung daraus, dass dieser vorsätzlich einen Beitrag zu einer Tat leistet, die von einer Gruppe Mehrerer begangen wird, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dieser Tatbeitrag muss entweder darauf zielen, die Tat zu fördern oder der Gehilfe muss wissen, dass die Gruppe dabei ist, eine Straftat zu begehen.

Eine Verantwortlichkeit des Unternehmens besteht damit dann, wenn es nach den Umständen des Falles vorhersehbar war, dass die Tat von einem aus der Gruppe begangen würde und sich der Teilnehmer diesem Risiko bewusst ausgesetzt hat. In objektiver Hinsicht wird also eine Personenmehrheit vorausgesetzt, die aufgrund eines gemeinsamen Tatplans handelt, an dem der Beschuldigte mitwirkt. Die Anforderungen an die mens rea (subjektiv) variieren je nach Art der JCE.<sup>56</sup>

### **cc) Superior Responsibility**

Schließlich besteht die Möglichkeit Unternehmen und / oder seine Vertreter nach der Rechtsfigur der „superior responsibility“ zur Verantwortung zu ziehen. Laut ICJ ist diese Art der Verantwortlichkeit nicht auf solche Taten beschränkt, die tatsächlich in einem Über- und Unterordnungsverhältnis von dem Untergebenen begangen werden. Denn grundsätzlich zielt diese Art der Verantwortlichkeit nicht auf eine Erfolgshaftung des Vorgesetzten für Taten, die die ihm Untergebenen begangen haben bzw. begehen; denn vielmehr wird der Vorgesetzte dafür zur Verantwortung gezogen, dass er es versäumt hat, seiner Pflicht nachzukommen, solche Straftaten zu verhindern oder zu bestrafen.<sup>57</sup>

Die „superior responsibility“ wurde von den Ad-hoc Tribunalen angewandt und ist in Art. 28 ICC-Statut niedergeschrieben. Ihre wesentlichen Voraussetzungen sind danach zum einen ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen demjenigen, der zur Verantwortung gezogen werden soll (Gehilfe) und demjenigen, der die Straftat begangen hat, und, zum anderen das Wissen des Gehilfen oder dessen berechnete Annahme, dass die Straftat begangen worden ist, wird oder noch in der Zukunft begangen wird, der „Gehilfe“ die

---

<sup>55</sup> Kai Ambos, Art. 25. Individual Criminal Responsibility; in: O. Triffterer (ed.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, München 2008, S. 743-770.

<sup>56</sup> Kai Ambos, Art. 25. Individual Criminal Responsibility; in: O. Triffterer (ed.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, München 2008, S. 743-770; ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, S. 27.

<sup>57</sup> ICJ Corporate Complicity and Legal Accountability, Vol. 2: Criminal Law and International Crimes, Report of the International Commission of Jurists, Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crime, S. 32.

erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Vermeidung der Straftat aber nicht unternommen hat.<sup>58</sup>

## VII. Schlussfolgerungen

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich drei Schlussfolgerungen für den vorliegenden und vergleichbare Fälle:

1. Argentinien obliegt einer internationalen Staatenpflicht, die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, auch wenn es sich um nicht-staatliche Akteure handelt.
2. Im internationalen Strafrecht sind Kriterien für verschiedene Teilnahmeformen entwickelt worden, die auch auf die Vertreter privater Unternehmen Anwendung finden.
3. Schon seit Beginn der Entwicklung des Völkerstrafrechts ist anerkannt, dass Unternehmen, die durch Mitarbeit, Erleichterung, Verdeckung an der Begehung von Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, Unrechtsregime unterstützen. Die Strafverfolgung der direkten, staatlichen Täter – die zweifellos ein zentraler Faktor bei der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit ist – beantwortet aber dennoch nicht die Frage nach der Verantwortung der Akteure aus der Wirtschaft. Wenn nicht Unternehmen und ihre Repräsentanten direkt verfolgt werden, wird die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen andauern und eine Situation der unausgesprochenen Toleranz entstehen, die von den Unternehmen nur so interpretiert werden kann, dass sie weiterhin schrankenlos und ohne moralische oder legale Grenzen handeln können, auch wenn dies Menschenrechte verletzt. Dieses Ergebnis stünde in krassem Widerspruch zu Prinzipien des Völkerrechts und könnte dessen Anerkennung gefährden: die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und ihren Vertretern wegen Teilnahme an Menschenrechtsverletzungen.

Argentinien hat auf der Basis seiner beispielhaften Erfahrungen mit der kritischen Aufarbeitung seiner jüngeren Geschichte im vorliegenden Fall eine besondere Chance, trägt aber auch das Gewicht der internationalen Erwartung, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die Modell sein kann für die internationale Gemeinschaft und andere Länder mit ähnlichen Herausforderungen.

---

<sup>58</sup> Ibid, S. 33.